

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2540/2009**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 17.08.2009

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2009	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage des Stv. Janitzki gem. § 28 GO vom 03.08.2009 - Verteilen von politischen Flugblättern -

Anfrage:

„Für die Fraktion DIE LINKE stelle ich gemäß § 28 GO die folgende Anfrage an den Magistrat:

1. Was ergab die von der Stadtverordnetenversammlung am 2. 7.09 beschlossene Prüfung (DS 2434/09) von zwei Maßnahmen des Gießener Ordnungsamtes bezüglich der Sondernutzungserlaubnis zum Verteilen von Flugschriften politischen Inhalts in der Fußgängerzone, und zwar 1. eines am 15.04.2009 verhängten Ordnungsgeldes (Bußgeldbescheid) gegen eine Bürgerin wegen fehlender Erlaubnis und 2. eines Kostenbescheides vom 7. 12. 07 für die Sondernutzungserlaubnis zur Verteilung von Flyern in Höhe von 15 Euro (Aktenzeichen: 2007T00796 / 32/1 Sa/Ma) an die Partei DIE LINKE?
2. In dem Gebührenverzeichnis zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 24. 4. 07 ist als gebührenpflichtiger Tatbestand nur „Das Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts“ aufgeführt, der Tatbestand „Das Verteilen von Flugblättern politischen Inhalts“ fehlt. Welche rechtliche Grundlage im Stadtrecht sehen Sie für die verlangte Sondernutzungserlaubnis und für die Gebühr?
3. War der Leiter des Ordnungsamtes darüber informiert, dass sein Amt für das Verteilen von Flugschriften politischen Inhalts – zumindest in diesen beiden Fällen - eine Sondernutzungserlaubnis verlangt und Gebühren erhoben hat?

4. Wurde der zuständige Dezernent darüber informiert, dass das Ordnungsamt für das Verteilen von Flugschriften politischen Inhalts eine Sondernutzungserlaubnis verlangt und Gebühren erhoben hat?
5. Gibt es weitere Fälle, in denen das Ordnungsamt für das Verteilen von Flugschriften politischen Inhalts eine Sondernutzungserlaubnis verlangt und Gebühren erhoben hat?
6. Gilt in der Stadt Gießen der Grundsatz, dass das Verteilen von politischen Flugschriften keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und gebührenfrei ist?"

Weiterhin beantrage ich, die Anfrage mit der Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen."